



Stand 04.04.2017

Vielfalt in Sport und Kultur e.V.

Satzung

INHALTSVERZEICHNIS:

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

B. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Organe des Vereins

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Delegiertenversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Kinderparlament
- § 16 Ordnungen
- § 17 Ausschüsse
- § 18 Vorzeitige Amtsbeendigung gewählter Amtsträger

D. Vereinsbetrieb

- § 19 Abteilungen

E. Sonstige Vorschriften

- § 20 Vergütung der Vereinstätigkeit
- § 21 Rechnungsprüfung
- § 22 Auflösung
- § 23 Verschmelzung und Aufspaltung
- § 24 Datenschutz
- § 25 Schlussbestimmung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Vielfalt in Sport und Kultur e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an.
- (5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (6) Der Verein kann Mitgliedschaften in sonstigen Organisationen erwerben, sofern diese einen direkten Bezug zum Vereinsbetrieb besitzen.
- (7) Personenbezeichnungen in der vorliegenden Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Auch durch die Förderung der sportlichen, außersportlichen und offenen Jugendarbeit sowie der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in entsprechenden Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Bildungshäusern und Schulen.
- (3) Ein weiterer Satzungszweck ist die Förderung von Kunst, Kultur und der Jugendhilfe sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote für die Vereinsmitglieder aus den Bereichen der Musik, der darstellenden und bildenden Kunst und der Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf den genannten Gebieten.
- (4) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- (5) Der Verein ist Freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Per-

son durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Der Verein ist berechtigt, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zu beschaffen und entsprechend zu verwenden. Der Verein kann seinen Zweck auch dadurch erfüllen, dass er seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (§ 58 Nr. 2 AO).

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- (1) Natürliche Personen, wobei Personen bis zum vollendetem 14. Lebensjahr als Kinder und zwischen vollendetem 14. und 18. Lebensjahr als Jugendliche gelten;
- (2) Juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, vertreten jeweils durch einen organschaftlichen Vertreter.
- (3) Fördermitglieder, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- (4) Die Gründungsmitglieder genießen gemäß § 35 BGB das Sonderrecht jeweils mit 10 Stimmen in der Mitglieder- und in der Delegiertenversammlung vertreten und stimmberechtigt zu sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift beider gesetzlicher Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Mit der Unterschrift wird die Vereinsatzung anerkannt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle delegieren kann. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Antrag auf Aufnahme mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand oder eines dafür von dem Vorstand Bevollmächtigten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, ggf. die Einrichtungen und Sportanlagen des Vereins sowie dem Verein anderweitig zur Verfügung stehenden Einrichtungen innerhalb der bestehenden Satzung und Ordnungen des Vereins zu benutzen.
- (3) Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl im Kinderparlament. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Juristische Personen haben durch den bevollmächtigten Vertreter Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren;
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a. bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - c. Beiträge oder Gebühren gemäß der Beitragsordnung.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Höchstgrenze der Umlage entspricht der Höhe eines Jahresbeitrages und kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beschlussfassung auf der Tagesordnung angekündigt war.

- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt. Von der Erhebung einer Aufnahmegebühr und - im Falle des Vorliegens eines sachlichen Grundes - kann abgesehen werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor bei Minderjährigkeit, Vorliegen eines Härtefalles und bei Ausübung eines Vereinsamtes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wird, neu festzusetzen.
- (5) Der Verein ist berechtigt Bearbeitungs- und Mahngebühren sowie Verzugskosten zu verlangen. Eine Bearbeitungsgebühr entsteht insbesondere bei Nichtteilnahme am Beitragseinzugsverfahren mittels SEPA Lastschriftmandat. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (6) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
- (7) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Die Erklärung hat innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit zu erfolgen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei kooperativen Gruppen und juristischen Personen endet deren Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Bei Minderjährigen gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 14 Abs. 5, 6 in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a. grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
 - b. schwere Schädigung bzw. drohende schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer

angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstands gemäß § 14 Abs. 5 kann das Mitglied Beschwerde an die Delegiertenversammlung einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand sie innerhalb von zwei Monaten an die Delegierten weiterzuleiten. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (7) Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde des Mitglieds, wobei die den Ausschluss beschließenden Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt sind.
- (8) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

C. **Organe des Vereins**

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) die Delegiertenversammlung,
- (3) der Vorstand,
- (4) das Kinderparlament.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ im Verein. Sie kann zu jeder Zeit durch den Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie setzt sich aus allen stimmbe-

rechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Sollte die Internetseite nicht mehr bestehen, ist schriftlich zu laden.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines der benannten Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Zweckänderungen, Verschmelzungen, Aufspaltungen, Umwandlungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei juristischen Personen hat ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Änderungen oder Ergänzungen des Satzungszwecks;
 - b. den Jahresmitgliedsbeitrag ;
 - c. fristgerechte Anträge der Mitglieder oder ggf. bei Dringlichkeitsanträgen;
 - d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e. eine Verschmelzung oder Aufspaltung;
 - f. sonstige Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - g. eine Fusion;
 - h. die Auflösung des Vereins.

§ 12 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie soll bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. aus dem Vorstand,
 - b. den juristischen Personen,

- c. den gewählten Delegierten der Abteilungen,
 - d. den Vertretern des Kinderparlamentes,
 - e. den Gründungsmitgliedern.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn
- a. der Vorstand dies für erforderlich hält oder
 - b. die Einberufung von 20 % der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt wird
 - c. Im Falle des Widerspruchs gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- (4) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Sollte die Internetseite nicht mehr bestehen, ist schriftlich zu laden.
- (5) Anträge zur Delegiertenversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennen.
- (6) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines der benannten Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Das Stimmrecht kann bei Delegierten, nur persönlich, bei juristischen Personen nur durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (9) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers;
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand;
- (3) Entlastung des Vorstandes;

- (4) Wahl des Vorstandes;
- (5) Satzungsänderungen
- (6) Beschlussfassung über den nächsten Haushalt;
- (7) Beschlussfassung über Grundstücks- oder Rechtsgeschäfte, sowie Kreditgeschäfte jeweils ab einem Wert von 50.000 €;
- (8) Kenntnisnahme der Vereinsordnungen;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- (10) Wahl der Revisoren

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus den folgenden drei Personen: dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Des Weiteren können dem erweiterten Vorstand bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder angehören
- (3) Die Vorstandspositionen gemäß Absatz 1 müssen besetzt sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 haben keine Vertretungsbefugnis.
- (5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, wobei ihm insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e. Bestätigung der Abteilungsleiter und der Vertreter des Kinderparlaments;
 - f. Beschlussfassung über Ordnungen, soweit nicht die Mitgliederversammlung hierüber beschließt
 - g. Gründung von Abteilungen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte zu bedienen, insbesondere einen Geschäftsführer anzustellen, welcher jedoch nicht Organ des Vereins ist.

- (7) Der Vorstand wird von den Delegierten für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, per E-Mail, SMS oder auch in einer Telefonkonferenz beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 15 Kinderparlament

- (1) Das Kinderparlament ist die Jugendvollversammlung und somit die Kinder- und Jugendorganisation des Vereins. Ihm gehören alle Kinder und jugendlichen Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Jugendordnung wird vom Kinderparlament beschlossen. Stimmberechtigt ist, wer noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand. Sie tritt erst dann in Kraft.
- (3) Das Kinderparlament wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zwei Vertreter, sowie bei Bedarf jeweils einen Stellvertreter.
- (4) Die Vertreter des Kinderparlaments gehören der Delegiertenversammlung an. Sie werden vom Kinderparlament für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung, eine Jugendordnung sowie eine Beitragsordnung geben. Die Ordnungen sind vom Vorstand zu beschließen. Weitere Ordnungen können nach Bedarf erlassen werden.

§ 17 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, Ausschüsse zu berufen. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig.

§ 18 Vorzeitige Amtsbeendigung gewählter Amtsträger

- (1) Jedes Wahlamt endet bei
 - a. Erklärung des Rücktritts eines Amtsträgers gegenüber dem Vorstand in Schriftform
 - b. bei Vorstandmitgliedern mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein
 - c. bei Abteilungsleitern mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung
 - d. bei Abberufung
 - e. bei Amtsverlust aufgrund eines Ausschlusses des Vereins gemäß Satzung
 - f. bei Tod des Amtsträgers
- (2) Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erklärt werden. Im Falle der Rücktrittserklärung zur Unzeit ist der Verein berechtigt, Schadensersatz vom erklärenden Amtsträger zu beanspruchen.
- (3) Eine Abberufung ist grundsätzlich jederzeit auch ohne wichtigen Grund möglich. Zuständig für den Abberufungsbeschluss ist der Vorstand, wobei der betroffene Amtsträger nicht stimmberechtigt ist.
- (4) Gegen die Abberufung kann der Amtsträger Beschwerde an die Delegierten einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Abberufungsbeschlusses beim Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats mit Terminierungsfrist von einem Monat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Bis dahin ruht die Amtsträgerschaft. Macht der Amtsträger von dem Recht der Beschwerde gegen den Abberufungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Abberufungsbeschluss mit der Folge, dass die Amtsträgerschaft als beendet gilt.
- (5) Die Delegiertenversammlung entscheidet vereinsintern endgültig über die Beschwerde des Amtsträgers.
- (6) Es bleibt dem abberufenen Amtsträger unbenommen, gegen die Abberufung den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn der abberufene Amtsträger von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs. 4. keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Endet ein Wahlamt, ohne dass eine Neuwahl stattgefunden hat, kann für den ausgeschiedenen Amtsträger für den Rest der Wahlperiode kommissarisch ein Nachfolger bestimmt werden. Zuständig für die Bestimmung ist das zuständige Organ bei entsandten Amtsträgern (Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Vertreter des Kinderparlamentes).

D. Vereinsbetrieb

§ 19 Abteilungen

- (1) Für den im Verein betriebenen Sport sowie die kulturellen und anderen Angebote bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Den Abteilungen obliegt die Durchführung der jeweiligen Betriebe, verantwortlich ist der Abteilungsleiter. Dieser wird vom Vorstand eingesetzt.
- (2) Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen im Verein. Die Abteilungen bearbeiten und erledigen die sie betreffenden Vereinsangelegenheiten weitestgehend selbständig und eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Vereins. Auf Beschluss des Vorstandes können sie die ihnen durch den Haushaltsplan des Vereins zugewiesenen Mittel und direkt zufließenden Mittel (Spenden) selbständig verwenden. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplanes in Bezug auf ihre Abteilung eingehen. Der Vorstand kann den Beschluss zur abteilungseigenen Mittelverwendung jederzeit ohne Angabe von Gründen wieder rückgängig machen. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
- (3) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Etatplan samt dem Kassenbericht des vergangenen Geschäftsjahres vorzulegen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
- (4) Für die Abteilung kann ein Abteilungsbeitrag erhoben werden. Die Erhebung des Abteilungsbeitrages muss vom Vorstand genehmigt werden.
- (5) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und einen Delegierten jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Der Delegierte vertritt die Interessen der Abteilung auf der Delegiertenversammlung. Der Abteilungsleiter ist für die Führung der Abteilung zuständig und ruft die Abteilungsversammlung ein. Die Wahl ist schriftlich festzuhalten und dem Vorstand zuzuleiten.
- (6) Jede Abteilung hat eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

E. Sonstige Vorschriften

§ 20 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 21 Rechnungsprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen, der Vorstand hat Ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Revisoren sind zur Neutralität verpflichtet und dürfen weder Vorstand, noch den Delegierten des Vereins angehören.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Revisoren dem Vorstand unverzüglich berichten. Der Prüfungsbericht ist der Delegiertenversammlung offenzulegen.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Delegierten angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Delegierten.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Delegiertenversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abwickeln. Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 23 Verschmelzung und Aufspaltung

Ein Verschmelzungs-, Aufspaltungsbeschluss, Verschmelzung, Aufspaltung oder andere Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Verschmelzung und/oder Aufspaltung den Mitgliedern angekündigt wurde.

Der Beschluss über die Verschmelzung und/oder Aufspaltung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder. Die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins gemäß § 22 der Satzung finden bei Verschmelzungs- und/oder Aufspaltungsbeschlüssen keine Anwendung.

§ 24 Datenschutz

Der Verein speichert bei Eintritt eines Mitgliedes personenbezogene Daten in vereinseigenen Datenverarbeitungsprogrammen. Diese Daten sind insbesondere Adresse, Alter und Bankverbindung des Mitgliedes. Gleichzeitig wird jedem Vereinsmitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Alle personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied im WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu mel-

den. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Stuttgart.
- (2) Der Verein hat seinen Gerichtsstand in Stuttgart.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.